

Satzung der Stadt Amorbach über die Änderung des Bebauungsplanes

Aufgrund § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) beschließt der Stadtrat der Stadt Amorbach in seiner Sitzung am 19.07.2018 folgende

Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes

.....

§ 1

Dachgauben und Zwerchgiebel sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Nur Dreiecks-, Sattel-, Sattelmalm-, Schlepp-, und Trapezgauben bei Dächern mit mindestens 30° Hauptdachneigung.
2. Der Mindestabstand von den Ortsgängen beträgt 10% der Dachlänge (Traufseite).
3. Der Mindestabstand zwischen Gaubenaußenwänden beträgt 10% der Dachlänge.
4. Der Gaubenfirst darf die Firsthöhe des Hauptdaches nicht übersteigen.
5. Die Eindeckung der Gauben ist dem vorhandenen Hauptdach anzupassen.
6. Blindgauben (fensterlose Gauben) sind nicht zulässig.
7. Zwerchgiebel müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Die Breite darf das Maß von 1/2 bezogen auf die Dachlänge nicht überschreiten.
 - b) Die Dachform ist dem Hauptdach anzupassen.
 - c) Der Zwerchgiebel darf den die Firsthöhe des Hauptdaches nicht überragen.
 - d) Die Seitenwände des Zwerchgiebels haben keinen Einfluss auf die festgesetzte Wandhöhe.

Amorbach, 20.07.2018

Schmitt
1. Bürgermeister